KV-KASSEN-ÄRZTLICHE VEREINBARUNG SAARLAND

Kostentragung von Dialysebehandlungen und damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen während einer stationären Behandlung

Krankenhaus mit eigener Dialyseeinrichtung:	Die Dialysebehandlung und alle während des stationären Aufenthalts benötigten Arzneimittel sind ungeachtet des Behandlungsgrundes immer mit den Krankenhausentgelten abgegolten.
Krankenhaus ohne eigene Dialyseeinrichtung:	
1. Dialysebehandlung bedingt durch Einweisediagnose:	Die Durchführung der Dialysebehandlung ist durch eine andere stationär angebundene Dialyseeinrichtung oder durch einen ambulant tätigen Dialysearzt zu veranlassen. Verordnungen im Zusammenhang mit der Dialysebehandlung muss das Krankenhaus sicherstellen. Die dem Krankenhaus daraus entstehenden Kosten sind mit den Krankenhausentgelten abgegolten.
2. Dialysebehandlung unabhängig von der Einweisediagnose:	Ist die Dialysebehandlung lediglich begleitend notwendig, ist die Dialysebehandlung durch ambulante Dialyseärzte zu erbringen: a. **Werden bereits begonnene Dialysebehandlungen fortgeführt**: dann sind Verordnungen von Arznei- und Verbandmittel, die im Zusammenhang mit der dialysepflichtigen Erkrankung/Dialysebehandlung erforderlich werden, auf Muster 16 durch den ambulanten Vertragsarzt ausgestellt. b. Handelt es sich jedoch **nicht um die Fortführung einer Dialysebehandlung** sondern z.B. um eine erstmalige Dialyse dann sind die erforderlichen Verordnungen durch das Krankenhaus sicherzustellen und mit den Krankenhausentgelten abgegolten.
3. Dialyse als Konsilartätigkeit:	Wird eine Dialysebehandlung als Konsilartätigkeit auf Anforderung eines Krankenhauses durchgeführt, da dieses die Dialysebehandlung zur Verfügung stellen muss, sind sowohl die Dialyseleistungen als auch die Verordnungen im Zusammenhang mit der Dialysebehandlung durch das Krankenhaus sicherzustellen.

Stand Juli 2012